



Neufassung der

**Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr Dürmentingen**

vom 21. Februar 2006

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 36 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dürmentingen am 20. Februar 2006 folgende Neufassung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dürmentingen beschlossen:

**§1  
Kostenerstattungspflicht**

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dürmentingen werden Kosten nach dieser Satzung berechnet.
- (2) Keine Kosten werden berechnet für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz innerhalb des Gemeindegebiets:
  1. bei Bränden, Explosionen, öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle usw. verursacht werden;
  2. bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (3) Die Kostenbefreiung nach Abs. 2 entfällt, wenn
  1. der Schaden oder die Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
  2. der Schaden oder die Gefahr beim Betrieb von Schienen- oder Luftfahrzeugen entstanden ist,
  3. der Schaden oder die Gefahr bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße entstanden ist,
  4. die Feuerwehr bei Veranstaltungen Feuersicherheitswachdienst auf Anordnung der Ortspolizeibehörde, oder auf Antrag des Veranstalters ausübt.
- (4) Bei Fehllarmen haftet der Verursacher für die Kosten, wenn er vorsätzlich, wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen unnötig alarmiert hat.

**§ 2  
Überlandhilfe**

Die Kosten für Überlandhilfe (§ 27 FwG) werden über den Kreisfeuerlöschverband Biberach abgerechnet.

### **§ 3 Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten sind verpflichtet:

1. Der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
2. Derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat.
3. Der Eigentümer oder Besitzer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
4. Derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
5. Derjenige, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
6. Der Veranstalter, bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst.

### **§ 4 Berechnung der Kosten**

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte berechnet.
- (2) Die Kosten werden durch Kostenbescheid festgesetzt.
- (3) Soweit nach dem Kostenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (4) Die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dürmentingen setzen sich zusammen aus
  1. den Personalkosten für die ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr;
  2. den Fahrzeug- und Gerätekosten (Vorhalte- und Betriebskosten);
  3. den sonstigen Aufwendungen für Leistungen Dritter zu Selbstkostenpreisen.
- (5) Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort, aufgerundet auf die volle Stunde, gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen oder der Geräte am Einsatzort.

### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dürmentingen vom 15.01.2002 aufgehoben.

(2) Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt diese Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmung zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf von einem Jahr jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:  
Dürmentingen, den 21.02.2006

Wolfgang Wörner  
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Dürmentingen

**Kostenverzeichnis**

Für die Leistung der Feuerwehr werden folgende Kosten berechnet:

**1. Personal**

a) Die Personalkosten betragen pro Einsatz je Mann und Stunde	<b>17,00 €</b>
Pro angetretenem, aber nicht ausgerücktem Mann	<b>10,00 €</b>
b) bei Feuersicherheitsdienst je Mann und Stunde	<b>10,00 €</b>
c) Zuschlag für Nachteinsätze (20.00 Uhr bis 06.00 Uhr) von	25%
d) Zuschlag für außergewöhnliche Verschmutzung von	25%

**2. Fahrzeuge und Geräte**

Fahrzeug/Gerät	Vorhaltekosten	Betriebskosten (je Stunde)
LF 8	50,00 €	18,00 €
LF 16/12	60,00 €	18,00 €
Zugmaschine	25,00 €	10,00 €
Tragkraftspritze (TS 8) und -anhänger		15,00 €
Wassersauger		10,00 €
Tauchpumpe		10,00 €
Pressluftatmer		20,00 €
Motorsäge		7,50 €
Notstromaggregat		15,00 €
Scheinwerfer mit Stativ		5,00 €
I A-Schlauch		1,50 €
I B-Schlauch		1,50 €
I C-Schlauch		1,50 €
I D-Schlauch		1,50 €
Heuwehrgerät		15,00 €
Heusäge		7,50 €

**3. Verbrauchsmaterial**

Sonstige Verbrauchsmaterialien (z. B. Ölbindemittel, Löschpulver, Treibmittel usw.) sind in der tatsächlich entstandenen Kostenhöhe zu verrechnen.

**4. Sonstiges**

Bei Hinzuziehung privater Aggregate wie Pumpendruckfässer u. ä. werden in analoger Anwendung von Ziff. 2 10,00 € pro Betriebsstunde berechnet.